

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 22. Mai 2020

60. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des

- Zweckverbandes Landestheater Niederbayern S. 63
- Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald S. 64
- Berufsschulverbandes Straubing-Bogen S. 65

Regionaler Planungsverband

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2020 S. 66

Schulwesen

Nachrichtliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung von Oberbayern vom 10. März 2020 (ROB-4-5204.42.1_1-1-2-10) für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker / Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ durch die Regierung von Niederbayern vom 29. April 2020 (RNB-44-5204.3-1-10) S. 67

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 12.305.095,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 6.800.000,00 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

| | |
|-------------------------|----------------|
| die Stadt Landshut | 2.125.000,00 € |
| die Stadt Passau | 2.125.000,00 € |
| den Bezirk Niederbayern | 2.125.000,00 € |
| die Stadt Straubing | 425.000,00 € |

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

700.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Niedermayerstr. 101, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 16. April 2020
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

| | |
|--|-------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.362.700 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.011.100 € |

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 1.851.850 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

| | |
|----------------------------|-------------|
| Bezirk Niederbayern | 1.133.750 € |
| Landkreis Rottal-Inn | 321.250 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 321.250 € |
| Markt Massing | 37.800 € |
| Gemeinde Mauth | 37.800 € |

2. ¹Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung auf 1.683.800 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

| | |
|----------------------------|-------------|
| Bezirk Niederbayern | 1.030.900 € |
| Landkreis Rottal-Inn | 332.400 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 251.800 € |
| Markt Massing | 39.100 € |
| Gemeinde Mauth | 29.600 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 20. April 2020
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|-------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 7.089.393 € |
|--|-------------|

| | |
|--|-------------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.902.043 € |
|--|-------------|

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2020, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird

| | |
|-------------------------------|-------------|
| a) im Verwaltungshaushalt auf | 3.187.321 € |
| b) im Vermögenshaushalt auf | 1.534.400 € |

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2019 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.450 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

| | | | |
|---------------------------|---|---------------------|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | |
| 3.187.321 € | : | 2.450 | = 1.300,95 € |
| (ungedeckter Bedarf) | : | (Gesamtschülerzahl) | |

| | | | |
|-------------------------|---|---------------------|------------|
| b) im Vermögenshaushalt | | | |
| 1.534.400 € | : | 2.450 | = 626,29 € |
| (ungedeckter Bedarf) | : | (Gesamtschülerzahl) | |

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:

| | |
|------------------------------|-------------|
| a) Betriebskostenumlage: | |
| 1.296 Schüler x 1.300,95 € = | 1.686.028 € |

| | |
|----------------------------|-----------|
| b) Investitionsumlage: | |
| 1.296 Schüler x 626,29 € = | 811.666 € |

Landkreis Straubing-Bogen:

| | |
|------------------------------|-------------|
| a) Betriebskostenumlage: | |
| 1.154 Schüler x 1.300,95 € = | 1.501.293 € |

| | |
|----------------------------|-----------|
| b) Investitionsumlage: | |
| 1.154 Schüler x 626,29 € = | 722.734 € |

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 1.675.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 22. April 2020, Az. 12-1444.7-1-4, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 28. April 2020
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Regionaler Planungsverband

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LkrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

Verwaltungshaushalt

| | |
|------------------|-----------|
| in Einnahmen auf | 157.014 € |
| in Ausgaben auf | 157.014 € |

und im

Vermögenshaushalt

| | |
|------------------|----------|
| in Einnahmen auf | 14.668 € |
| in Ausgaben auf | 14.668 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2020 eine **Umlage von 0,06 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung). Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2018 (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 7. April 2020, Az. 1444.19-1-3).

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstr. 10, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 9. April 2020
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Folgende Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung von Oberbayern für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht (RNB-44-5204.3-1-10):

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“
ROB-4-5204.42.1_1-1-2-10**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte „Bauteile“ und „Faserverbundtechnologie“ gebildet:

| Ausbildungsberuf | FkINr. | Jgst. | Sprengelgebiet | Sprengelschule |
|---|---------|-------|------------------|---|
| Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbundtechnologie | 0254.12 | 12 | Freistaat Bayern | Staatliche Berufsschule Wasserburg a.Inn |

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 10. März 2020
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landshut, 29. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident